

**Prüfungsordnung  
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft  
Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit  
Vom 20.09.1997**

Vorbemerkung:

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006) und Gesetz vom 7. April 1997 (SächsGVBl. S. 353), erläßt die Technische Universität Dresden die nachstehende Prüfungsordnung als Satzung.

Personen- und Amtsbezeichnungen stehen durchgehend im Femininum. Sie gelten gleichermaßen für die männliche Form.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Aufbau der Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuß, Prüferin und Beisitzerin
- § 6 Arten der Prüfungsleistungen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Klausurarbeit und Hausarbeit
- § 9 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

### **III. Diplomprüfung**

- § 17 Zulassung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 24 Diplomurkunde

### **IV. Schlußbestimmungen**

- § 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft, das auf die Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit bezogen ist. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches Erziehungswissenschaft überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

### **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagogin" (abgekürzt: "Dipl.-Päd.") verliehen.

### **§ 3 Studiendauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlußprüfung neun Semester. Das sechsmonatige Hauptpraktikum wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

1. Das viersemestrige Grundstudium umfaßt 72 Semesterwochenstunden.
2. Das viersemestrige Hauptstudium umfaßt 72 Semesterwochenstunden.
3. Berufsbezogene Praktika sind während des Grundstudiums (zwei Monate) und des Hauptstudiums (sechs Monate) zu absolvieren. Das Nähere der fachpraktischen Ausbildung regelt die Praktikumsordnung.
4. Das Prüfungssemester schließt sich an das Hauptstudium an.

### **§ 4 Aufbau der Prüfungen**

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen setzen sich aus Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Eine Fachprüfung kann auch aus nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Studentin aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen die Diplom-Vorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach dem sechsten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Die Diplomprüfung muß in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Zulassung zur Prüfung abgelegt werden. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung um bis zu 6 Monate verlängern. Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Studentin aus von ihr selbst zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen nach dem fünfzehnten Semester nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Ist die Studentin für die Nichtablegung einer Prüfung oder eine Fristüberschreitung nicht verantwortlich, treten insoweit die Rechtsfolgen einer Säumnis nicht ein. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung der Studentin, für die ein ärztliches Attest aus der Zeit der Erkrankung vorliegen muß.

(6) Studierende können, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, vor Abschluß der Regelstudienzeit die Prüfungen ablegen. Werden die Prüfungen der Diplomprüfung vor dem in dieser Ordnung festgelegten Zeitpunkt abgelegt, gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden. Auf

Antrag beim Prüfungsausschuß kann die Kandidatin eine in diesem Sinn vorzeitig abgelegte und bestandene Prüfung zur Aufbesserung der Note wiederholen.

## **§ 5**

### **Prüfungsausschuß, Prüferin und Beisitzerin**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Der Prüfungsausschuß besteht aus drei Professorinnen, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, die im Rahmen des Diplomstudiengangs tätig ist, sowie einer Studentin des Studiengangs mit abgelegter Diplom-Vorprüfung. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin aus der betreffenden Gruppe bestellt. Die Amtszeit der Professorinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterin beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin, die beide Professorinnen sein müssen. Die Erledigung der laufenden Prüfungsangelegenheiten kann der Prüfungsausschuß geschäftsführend delegieren.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin und Beisitzerin kann neben den Professorinnen bzw. Dozentinnen grundsätzlich bestellt werden, wer promoviert ist und an der Technischen Universität Dresden in dem der Prüfung vorausgehenden Studienabschnitt und Fachgebiet eine selbständige Lehrtätigkeit ausübt; zur Beisitzerin außerdem, wer ein abgeschlossenes Studium in einem der Prüfungsfächer nachweisen kann. Bei Diplomprüfungen muß die Prüferin oder Beisitzerin aus dem Kreis der Professorinnen bzw. Dozentinnen sein. Stehen in einem Fach nicht genügend Prüfungsberechtigte aus diesem Kreis zur Verfügung, so kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen. Prüfungsberechtigungen sind durch Aushang bekanntzugeben. Die Vorsitzende gibt die Namen der Prüferinnen der Kandidatin spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn bekannt. Die Prüferinnen, die an der Prüfung der Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden; er legt bei Bedarf weitere Modalitäten der Prüfungsdurchführung fest und gibt diese durch Aushang bekannt. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen, die Prüferinnen und die Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen (§ 4 Abs. 2) sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 7),
2. die schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten und Hausarbeit § 8).

(2) Macht eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

## **§ 7 Mündliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen werden von einer Prüferin in Anwesenheit einer Beisitzerin abgenommen. Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die geprüften Fachgebiete kurz kennzeichnet und das Prüfungsergebnis enthält. Es ist von der Prüferin und von der Beisitzerin zu unterzeichnen. Bei mündlichen Prüfungen hört die Prüferin vor der Festsetzung der Note die Beisitzerin; die festgesetzte Note wird der Studentin nach Abschluß der Prüfung mitgeteilt.
- (2) Auf Wunsch der Prüfungsberechtigten kann die mündliche Prüfung in Gruppen bis zu drei Teilnehmerinnen durchgeführt werden.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen teilnehmen, es sei denn, die Kandidatin widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern ca. 30 bzw. ca. 45 Minuten (vgl. § 13 und § 18).

## **§ 8 Klausurarbeit und Hausarbeit**

- (1) Die Hausarbeit als Prüfungsleistung muß innerhalb von sechs Wochen angefertigt werden. Die Studentin kann Themenvorschläge einreichen, die in keiner anderen Fachprüfung Gegenstand der Prüfung sind. Die Ausgabe des Themas durch die Prüferin erfolgt nach der Meldung der Studentin zur Prüfung; sie zeigt Thema und Ausgabedatum der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses an. Die Hausarbeit kann auch als Gruppenarbeit gemäß § 18 Abs. 1 angefertigt werden. Die Arbeit ist vor Beginn der mündlichen Prüfungen bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen, andernfalls wird dieser Prüfungsteil mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Arbeit wird von der Themenstellerin beurteilt.
- (2) Klausuren dauern in der Regel ca. 4 Stunden.

## **§ 9 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Studentin zum dafür angesetzten Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Diplomarbeit bzw. eine schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht einreicht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin oder eines von ihr allein zu versorgenden Kindes muß ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Studentin, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten. Eine Studentin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß die Studentin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 - 3 sind der Studentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag, sofern sie gleichwertig sind, angerechnet. Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren oder benachbarten Fachrichtungen werden auf Antrag angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(2) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in erziehungswissenschaftlichen, vergleichbaren oder benachbarten Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern sie gleichwertig sind. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Bewerberinnen mit einem erfolgreichen Abschluß in einem Studiengang einer Universität, einer Pädagogischen Hochschule oder einer Fachhochschule für Sozialpädagogik/Sozialarbeit/Sozialwesen werden auf Antrag von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und/oder einem der Nebenfächer Soziologie bzw. Psychologie befreit, sofern die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen in dem betreffenden Fach nachgewiesen wird. Fehlende Nachweise entsprechend den Zulassungsvoraussetzungen dieser Prüfungsordnung müssen erbracht werden. Studienzeiten werden je nach erbrachten Studienleistungen bis zu vier Semester angerechnet.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- bzw. Prüfungsleistungen anerkannt sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die betreffenden gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 11 Zulassung**

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
3. den Nachweis über die ordnungsgemäße Ableistung eines zweimonatigen Praktikums in der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit sowie
4. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringt, wobei nur insgesamt ein Schein aus den Bereichen Sozialpädagogik/Sozialarbeit und Allgemeiner Pädagogik über eine Klausur erworben werden darf:
  - zwei Leistungsnachweise in Sozialpädagogik/Sozialarbeit,
  - zwei Leistungsnachweise in Allgemeiner Pädagogik (davon einer zu den Grundlagen der Pädagogik),
  - einen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer vierstündigen Lehrveranstaltung zu quantitativen Methoden der empirischen Forschung,
  - einen Leistungsnachweis zu rechtlichen/administrativen Grundlagen des Sozial-, Bildungs- und Erziehungswesens,
  - zwei Leistungsnachweise nach Wahl der Studentin im Nebenfach Soziologie oder Psychologie.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist 5 Wochen vor der Prüfung schriftlich an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Darstellung des Bildungsganges,
2. das Studienbuch als Nachweis eines ordnungsgemäßen Fachstudiums (s. Studienordnung) im Umfang von mindestens 72 SWS,
3. Immatrikulationsbescheinigung,
4. die in Abs. 1 genannten Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen,
5. eine Erklärung darüber, ob die Studentin bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat, oder ob sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
6. gegebenenfalls ein Antrag gemäß § 7, Abs. 3 auf Ausschluß der Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.

## **§ 12 Zulassungsverfahren**

(1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung der Bewerberin.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und nach Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig bleiben oder
3. die Studentin die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaften an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Eine Ablehnung der Zulassung ist der Bewerberin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 13 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Studentin nachweisen, daß sie sich die inhaltlichen Grundlagen der Erziehungswissenschaft, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus

1. der Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft und
2. der Fachprüfung in dem Nebenfach, in dem die beiden Leistungsnachweise vorgelegt werden (wahlweise Psychologie/Soziologie).

(3) Die Fachprüfung im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus einer Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung hat in Erziehungswissenschaft eine Dauer von ca. 45 Minuten und im gewählten Nebenfach von ca. 30 Minuten. Die Prüfungsorganisation erfolgt entsprechend § 6, § 7 und § 8.

(4) Im Fach Erziehungswissenschaft werden drei Themen aus drei der folgenden Bereiche geprüft:

- a) Grundbegriffe und Methoden der Erziehungswissenschaft
- b) Pädagogische Ideengeschichte
- c) Sozialgeschichte der Erziehung und Bildung
- d) Institutionen und Handlungsfelder der Erziehung und Bildung
- e) Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich
- f) Interkulturelle Erziehung

(5) Im Nebenfach Psychologie werden zwei Themen aus zwei der folgenden Bereiche geprüft:

- a) Grundbegriffe der Psychologie
- b) Entwicklungspsychologie
- c) Pädagogische Psychologie
- d) Sozialpsychologie

(6) Im Nebenfach Soziologie werden zwei Themen aus zwei der folgenden Bereiche geprüft:

- a) Grundbegriffe der Soziologie
- b) Sozialstrukturanalyse
- c) Sozialisationsforschung/Pädagogische Soziologie

d) Soziologie abweichenden Verhaltens

**§ 14**  
**Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen, Korrektorinnen bzw. Gutachterinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Prüferin kann die Noten um jeweils 0,3 aufwerten bzw. abwerten. Ausgeschlossen ist die Abwertung der Note "ausreichend" (4,0) und "nicht ausreichend" (5,0) sowie die Aufwertung der Noten "sehr gut" (1,0) und "nicht ausreichend" (5,0). Die Abstufungen werden bei der Errechnung der Fachnote berücksichtigt.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, falls die Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht. Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind.

**§ 15**  
**Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Ist die Prüfung in einem Prüfungsteil, in einem Fach oder in beiden Fächern nicht bestanden bzw. gilt sie als nicht bestanden, so muß die Wiederholung in diesem Prüfungsteil, Fach (bzw. in diesen Fächern) spätestens nach Ablauf eines Jahres erfolgt sein, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. § 4 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(2) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der ganzen Diplom-Vorprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuß und innerhalb der Frist gem. § 4 Abs. 3 möglich. Der Antrag beim Prüfungsausschuß muß spätestens nach Ablauf eines Monats gestellt sein, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Bei Fristversäumnis erlischt der Prüfungsanspruch.

**§ 16**  
**Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Die Gesamtnote ergibt sich aus der gedrittelten Summe der Noten der 3 Prüfungsleistungen. Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Studentin die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Fachnoten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

### III. Diplomprüfung

#### § 17 Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. mindestens im letzten Semester vor der Diplomprüfung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert war,
  3. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat oder eine als gleichwertig anerkannte Studien- und Prüfungsleistungen nachweist,
  4. im Hauptstudium ein ordnungsgemäßes Fachstudium (s. Studienordnung) im Umfang von mindestens 72 Semesterwochenstunden nachweist,
  5. eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ableistung eines sechsmonatigen Hauptpraktikums (vgl. § 3 Abs. 2) im Bereich der Sozialpädagogik/Sozialarbeit sowie
  6. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen erbringt:
    - einen benoteten Leistungsnachweis im Bereich der Grundlagen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (vgl. Studienordnung § 9 Abs 3),
    - zwei benotete Leistungsnachweise in einem Schwerpunkt der Sozialpädagogik/Sozialarbeit (vgl. Studienordnung § 9 Abs 3),
    - einen benoteten Leistungsnachweis in einem Wahlpflichtfach (vgl. Studienordnung § 9 Abs 3),
    - einen benoteten Leistungsnachweis in Allgemeiner Pädagogik (vgl. Studienordnung § 9 Abs 3),
    - zwei benotete Leistungsnachweise in dem im Rahmen der Diplom-Vorprüfung nicht durch Leistungsnachweise (entspr. § 13 Abs. 2 Ziff. 2) nachgewiesenem Nebenfach (Psychologie oder Soziologie),
    - einen Leistungsnachweis zu rechtlichen/administrativen Fragen der Sozialpädagogik/Sozialarbeit.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe des Schwerpunktes und des Wahlpflichtfaches beizufügen. Für den Antrag auf Zulassung und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gelten § 11 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

#### § 18 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
1. der Diplomarbeit,
  2. je einer mündlichen Prüfung in den Fächern
    - a) Allgemeine Pädagogik,
    - b) Sozialpädagogik,
    - c) im Wahlpflichtfach und
    - d) dem nicht mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossenen Nebenfach (Psychologie oder Soziologie).
- (2) Die mündliche Prüfung hat für jede Kandidatin und für jedes Prüfungsfach eine Dauer von ca. 45 Minuten. Ansonsten gilt für die Durchführung der Prüfung § 7 Abs. 1 bis 3 entsprechend.
- (3) In Allgemeiner Pädagogik werden drei Themen aus folgenden Bereichen geprüft:
- Wissenschaftstheorie und Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft,
  - Erziehungs- und Sozialisationsforschung,
  - Ideen und Sozialgeschichte der Erziehung und Bildung,



- Erziehung und Bildung im internationalen Vergleich,
- Bildungspolitik, Bildungsplanung, Bildungsadministration.

(4) In Sozialpädagogik/Sozialarbeit wird ein Thema aus den Grundlagen und ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt geprüft.

(5) Im gewählten Wahlpflichtfach werden zwei Themen aus diesem Bereich geprüft.

(6) Die Prüfung im Nebenfach Psychologie bzw. Soziologie konzentriert sich auf eine vertiefte Auseinandersetzung mit den in § 13 Abs. 5 bzw. 6 angegebenen Themenbereichen.

(7) Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen ist, daß die Diplomarbeit angenommen wurde (d.h. mit mindestens ausreichend bewertet wurde).

## **§ 19 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß die Studentin in der Lage ist, eine Fragestellung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (maximal drei Studierende) angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen erfüllt. Das Thema der Diplomarbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit (um maximal 3 Monate) verlängern.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann in Absprache mit der Studentin nur aus dem Bereich Allgemeine Pädagogik oder Sozialpädagogik/Sozialarbeit gestellt werden.

(3) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder in Forschung und Lehre in der Erziehungswissenschaft tätigen Hochschullehrerin und jeder anderen in diesem Fach nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden. Die Vergabe des Themas ist der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch die Themenstellerin anzuzeigen. Auf begründeten Antrag der Studentin sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß sie zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für eine Diplomarbeit erhält, der Studentin ist Gelegenheit zu geben, für ein Thema Vorschläge zu machen.

(5) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Studentin schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit, bei der Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

## **§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von der Prüferin, die das Thema gestellt hat (1. Prüferin), und von einer weiteren Prüferin zu beurteilen. Eine der Prüferinnen muß Professorin sein. Die schriftlichen Gutachten müssen spätestens zwei Monate nach Abgabe der Diplomarbeit dem Prüfungsausschuß vorliegen. Für die Votierung über die Annahme der Diplomarbeit (Bewertung mit mindestens ausreichend) ist eine Zeitspanne von höchstens 6 Wochen vorgesehen. Ist eine der Prüferinnen verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuß für diese eine andere Prüferin.

(3) Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der beiden Prüferinnen weniger als zwei Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen zwei oder mehr Noten voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide

Prüferinnen damit einverstanden sind. Ist dies nicht der Fall, so bestimmt der Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(4) Hat eine Prüferin die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser, die andere mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so bestimmt der Prüfungsausschuß eine weitere Gutachterin. Diese entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der auf Annahme votierenden Gutachten gebildet.

## **§ 21 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann in den mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsteilen wiederholt werden. § 15 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) oder nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist der Studentin auf Antrag nach Bekanntgabe der Bewertung unverzüglich ein neues Thema zu stellen; in diesem Falle verlängert sich die Frist zur Ablegung der Diplomprüfung (§ 4 Abs. 4) entsprechend. Im übrigen gelten § 19 und § 20 entsprechend, jedoch ist eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn die Studentin von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§ 22 Zusatzfächer**

Die Studentin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis kann auf Antrag der Studentin im Zeugnis ausgewiesen werden, wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 23 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Note der Diplomarbeit wird bei der Bildung der Fachnoten nicht berücksichtigt. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der erreichten Noten gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit dreifach und die Fachnote in Sozialpädagogik doppelt zählt.

(3) Lautet die Gesamtnote "sehr gut" (1,0), so ist die Diplomprüfung "Mit Auszeichnung" bestanden.

(4) Hat eine Studentin die Diplomprüfung bestanden, so erhält sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Angabe der Studienrichtung Sozialpädagogik/Sozialarbeit, den gewählten Schwerpunkt, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Fachnoten, die Gesamtnote, einen Hinweis auf das abgelegte Nebenfach im Rahmen der Diplom-Vorprüfung, auf die integrierte Rechtsausbildung sowie Hinweise auf Gebiete und Umfang der fachpraktischen Ausbildung und ggf. auf weitere Zusatzfächer. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Ansonsten gilt § 16 entsprechend.

## **§ 24 Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studentin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" dokumentiert.

(2) Die Diplommurkunde wird von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Rektorin der Technischen Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 25 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung**

(1) Hat die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studentin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Diplommurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Hinsichtlich der Diplom-Vorprüfung ist ein Widerruf ausgeschlossen, wenn die Studentin zur Diplomprüfung zugelassen wurde.

##### **§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist der Absolventin auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

##### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1997/98 immatrikulierten Studentinnen. Für alle früher immatrikulierten Studentinnen gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt. Die Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1.10.1997 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 02.07.1997 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlaß vom 11.08.1997, Az.: 2-7831-11/188-1.

Dresden, den 20.09.1997

Der Rektor  
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn